

Merkblatt für Reisebüros

Umsatzsteuerliche Behandlung eines QualityPlus-Entgelts mit Versicherung/ Gebühr für Inkassodienstleistung

Ab dem 01.07.2018 wird dem Kunden zusätzlich zum Preis der vermittelten Reiseleistungen ein sog. QualityPlus-Entgelt (inhaltliche Details werden gesondert übermittelt) einschließlich Versicherungsleistungen (Mehrwertpaket) angeboten. Dieses Merkblatt dient dazu, die umsatzsteuerliche Behandlung dieses QualityPlus-Entgelts sowie konkrete Handlungsanweisungen darzustellen.

Darstellung des Sachverhalts

Bei der Vermittlung von Reiseleistungen durch das Reisebüro wird dem Kunden zusätzlich zum Preis für die Reise ein QualityPlus-Entgelt für bestimmte QualityPlus-Leistungen angeboten. Das Reisebüro bietet die QualityPlus-Leistungen ihren Kunden (mit Ausnahme der Versicherungsleistungen) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an. Das Mehrwertpaket wird vom Reisebüro für den Versicherer vermittelt. Für das Mehrwertpaket wird ab 01.02.2019 bei entsprechendem Vertragsabschluss ein Betrag von EUR 5,90 erhoben. Das Entgelt ist umsatzsteuerfrei. Die Höhe des QualityPlus-Entgelts kann vom Reisebüro individuell festgelegt werden. .

Das Reisebüro stellt eine eigene Rechnung für das QualityPlus-Entgelt dem Kunden gegenüber aus. Der Kunde zahlt z. B. die EUR 18,00 brutto direkt an das Reisebüro. Das Reisebüro erhält von RT Reisen eine Rechnung über EUR 5,90.

Umsatzsteuerliche Beurteilung des QualityPlus-Entgelts

Das erhobene QualityPlus-Entgelt stellt aus umsatzsteuerlicher Sicht ein Entgelt für die QualityPlus-Leistungen des Reisebüros an den Kunden dar. Somit besteht aus umsatzsteuerlicher Sicht ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch zwischen Kunde und Reisebüro. Die Umsatzsteuer auf das QualityPlus-Entgelt von z. B. netto EUR 15,13 beträgt EUR 2,87. Diese Umsatzsteuer ist durch das Reisebüro in dessen monatlicher Umsatzsteuervoranmeldung anzumelden.

Die Gebühr für die Abrechnung durch RT Reisen stellt eine umsatzsteuerpflichtige Leistung dar, die mit dem Regelsteuersatz von z.B. 19 % zu versteuern ist. **Konkrete Handlungsanweisung**

Wie dargestellt, hat das Reisebüro die Umsatzsteuer aus dem QualityPlus-Entgelt von EUR 2,87 in der Umsatzsteuervoranmeldung als Umsatzsteuer zu erklären. Versteuert das Reisebüro die Umsätze nach den vereinbarten Entgelten (Soll-Besteuerung), ist der Umsatz in dem Voranmeldungszeitraum zu erklären, in dem die Leistungen an den Kunden erfolgen.

Bitte informieren Sie Ihren steuerlichen Berater bzw. die Buchhaltung über diesen neuen Sachverhalt, so dass dieser ordnungsgemäß abgebildet werden kann.

Rechenbeispiel aus Sicht des Reisebüros bei Inkasso durch das Reisebüro

1. Kunde zahlt QualityPlus-Entgelt über EUR 18,00 brutto an das Reisebüro
2. RT Reisen belastet das Reisebüro mit einem Betrag von EUR 5,90 für die Versicherung.
3. Das Reisebüro hat die Umsatzsteuer von EUR 2,87 auf das QualityPlus-Entgelt im Rahmen seiner Umsatzsteuervoranmeldung anzugeben und an das Finanzamt abzuführen.
4. Netto verbleibt dem Reisebüro im Rechenbeispiel damit ein Erlös von EUR 9,23.